

146.

B e r i c h t

der Beschwerde- und Petitions-Deputation der zweiten Kammer über die Petition des Kunsthändlers A. Ernst in Dresden, den Erlaß gesetzlicher Bestimmungen, durch welche die Veranstaltung von Kunstausstellungen in bestehenden Geschäften gegen Eintrittsgeld von der Zahlung von Abgaben befreit werde, betreffend.

Eingegangen am 6. März 1888.

Der Kunsthändler Herr A. Ernst in Dresden richtet an die zweite Kammer die Bitte, dieselbe möge im Verein mit den anderen gesetzgebenden Factoren beschließen, entweder im Allgemeinen:

daß Eintrittsgelder, welche in bestehenden Geschäften erhoben werden, diese zu keinen Anmeldungen und Zahlungen verpflichten,

oder im Besonderen:

daß bestehende Kunsthandlungen Eintrittsgelder für ihre Ausstellungen ohne irgend eine Verpflichtung erheben können.

Zur Begründung dieser Petition führt Petent Folgendes an:

In Dresden seien Kunstausstellungen, insbesondere Ausstellungen von Gemälden, bei denen ein Eintrittsgeld erhoben werde, einer besonderen Abgabe unterworfen, eine Einrichtung, welche in anderen Städten, z. B. in Leipzig, nicht bestehe.

In Dresden seien nur die von der königlichen Akademie veranstalteten Ausstellungen von jener Abgabe befreit, vermuthlich auch die Kunstgewerbehalle, und vermuthlich sei es auch die vorjährige Aquarellausstellung gewesen. — Gute Gemälde seien nur in Kunsthandlungen zu kaufen; der Handel mit Gemälden sei aber ohne Ausstellung nicht denkbar und mit so vielen Unkosten verbunden, daß der Gewinn aus dem Kaufpreise zur Deckung nicht ausreiche; es sei also erklärlich, daß eine andere Deckung gesucht werden müsse und nur in einem Eintrittsgelde gefunden werden könne. So sei auch vom Petenten verfahren worden, welcher für ein in seinem Geschäftslocale ausgestelltes Gemälde ein Eintrittsgeld von 50 ₰ erhoben habe; dafür habe er die Abgabe mit über 18 M für die Woche bezahlen müssen. Ein Gesuch um Ermäßigung, welches er vor einigen Jahren bei der königlichen Polizeidirection eingereicht habe, sei von letzterer zwar genehmigt, von dem Dresdner Armenamte aber mit der Bemerkung, daß kein Grund oder Bedürfniß da sei, abgewiesen worden. So bleibe nichts übrig, als auf dem Wege der Gesetzgebung oder Gesetzesauslegung Abhilfe zu schaffen.

Aus den Darlegungen des Petenten erhellt, daß unter der Abgabe, über welche er sich beklagt, diejenige gemeint ist, welche nach § 13 A 7 der Armenordnung vom 22. October 1840 zu Gunsten der Armenkasse von öffentlichen Schaustellungen u. erhoben werden kann.

Die Deputation hat aber bei Prüfung der Sache die Ueberzeugung gewonnen, daß, wenn in Dresden in Fällen der Art, wie sie der Petent schildert, also bei der Schau- stellung eines Gemäldes, welche ein Kunsthändler in seinem Geschäftslocale unter Erhebung eines Eintrittsgeldes veranstaltet, eine Abgabe für die Armenkasse erhoben wird, diese Einrichtung mit den bestehenden Gesetzen nicht in Einklang steht.